



Gleichbehandlung

RL 2004/113/EG des Rates v 13. 12. 2004 zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl 2004/L 373/37

☉ Die RL dient der Schaffung eines Rahmens für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den MS. Sie gilt – im Rahmen der auf die EG übertragenen Zuständigkeiten – für alle Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen, und zwar in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, und die au-

ßerhalb des Bereiches des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen angeboten werden.

In Art 4 wird der Grundsatz der Gleichbehandlung verankert. Sonderregelungen bestehen für versicherungsmathematische Faktoren. Es folgen in einem Kap II Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung. Die MS haben sicherzustellen, dass Ansprüche, die sich aus der RL ableiten lassen, in einem Schlichtungsverfahren geltend gemacht werden können. Überdies wird eine Beweislastumkehr zugunsten des Anspruchsberechtigten verankert. Den Abschluss bilden Regelungen über für die Förderung der mit der Gleichbehandlung befassten Stellen (Kap III) sowie Schlussbestimmungen (Kap IV), etwa über Sanktionen und die Unterrichtung der von dieser RL Betroffenen über deren Rechte.

Die RL ist bis zum 21. 12. 2007 umzusetzen.

Pfandrecht für potenzielle Regressansprüche aus Bankgarantien?

Die AGB der österreichischen Kreditinstitute begründen ein Pfandrecht der Kreditinstitute an Kontoguthaben und Wertpapierdepots ihrer Kunden. Dieses Pfandrecht dient der Besicherung von Forderungen der Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden und umfasst auch erst aufschiebend bedingt bestehende Ansprüche. Würden auch potenzielle Regressansprüche aus noch nicht gezogenen Bankgarantien als derartige aufschiebend bedingte Forderungen angesehen werden, könnten Kreditinstitute Kontoguthaben ihrer Kunden bis zur Höhe der für sie hinausgelegten Garantiesummen „einfrieren“.

JOHANNES JURANEK / ROLAND MARKO

A. EINLEITUNG

Die von der Bundessektion Bank und Versicherung der WK Österreich herausgegebenen Musterbedingungen für Bankgeschäfte (in der Folge: „ABB“)¹⁾ wurden von den meisten österreichischen Kreditinstituten unverändert als AGB übernommen. Die Z 49 ff ABB räumen dem Kreditinstitut dabei zur Besicherung eigener Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ein Pfandrecht ein, das zugunsten aller Forderungen des Kreditinstituts gegenüber ihren Kunden besteht, auch wenn diese noch bedingt, befristet oder nicht fällig sind.

Der Beitrag geht der Frage nach, ob das Pfandrecht nach Z 49 Abs 1 ABB zur Sicherung potenzieller Regressforderungen des Kreditinstituts aus Bankgarantien geltend gemacht werden kann, auch wenn diese noch nicht gezogen wurden. Da das Pfandrecht nur zur Besicherung *gegenwärtiger* Forderungen besteht, interessiert dabei insb der Umstand, ob der Aufwandersatzanspruch des Kreditinstituts schon

im Zeitpunkt des Hinauslegens der Bankgarantie *entsteht* und nur mehr durch die etwaige Inanspruchnahme der Garantie aufschiebend bedingt ist. Kreditinstitute könnten in diesem Fall – selbst wenn die hinausgelegten Garantien tatsächlich auch *nie* gezogen würden – Kontoguthaben und Wertpapierdepots von Kunden in jenem Umfang „einfrieren“, in dem Bankgarantien hinausgelegt wurden. Wird der Entstehungszeitpunkt des Aufwandersatzanspruchs hingegen erst mit erfolgter Ziehung der Bankgarantie und Zahlung durch das Kreditinstitut angenommen, so handelt es sich davor lediglich um eine potenzielle, also allenfalls zukünftig entstehende Forderung des

RA Dr. Johannes Juranek ist Partner, Mag. Roland Marko, LL.M. ist Rechtsanwaltsanwärter der Kanzlei Dallmann & Juranek Rechtsanwälte in Wien, www.dallmann.cc.

1) Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte, Fassung September 2000, ua veröffentlicht in *Doralt* (Hrsg), Kodex des österreichischen Rechts – Sammlung der österreichischen Bundesgesetze: Banken- und Börserecht⁷ (2002).

Kreditinstituts, die kein Pfandrecht nach den ABB zu begründen vermag.

Als Ausgangsfall wird diesem Beitrag der häufig anzutreffende Fall eines Avalkreditvertrages zu Grunde gelegt, im Rahmen dessen Bankgarantien hinausgelegt werden, welcher selbst allerdings keine einzelvertraglichen Sicherungsabreden enthält.

B. GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN

1. DAS PFANDRECHT NACH Z 49 ABS 1 ABB

Gem Z 49 Abs 1 ABB²⁾ erwirbt ein Kreditinstitut zur Besicherung eigener Forderungen ein Pfandrecht an allen Sachen und Rechten des Kunden, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. Gemäß Abs 2 leg cit sind dadurch insb jene Ansprüche umfasst, die dem Kunden in Form von Kontoguthaben aber auch aus Wertpapieren samt zugehörigen Zins- und Gewinnanteilscheinen gegen das Kreditinstitut zustehen. Dem steht der durch Z 50 Abs 1 ABB abgesteckte Kreis der zu besichernden Forderungen des Kreditinstituts gegenüber, wonach das Pfandrecht nach den ABB zu Gunsten sämtlicher Ansprüche des Kreditinstituts, die der jeweiligen Geschäftsverbindung mit ihren Kunden entstammen, geltend gemacht werden kann. Ausschlaggebend ist dabei der Umstand, dass zu diesen „pfandrechtsbegründenden“ Forderungen des Kreditinstituts auch Ansprüche zählen, die erst „bedingt, befristet oder noch nicht fällig“ bestehen.

Den Zeitpunkt, in dem das Pfandrecht entsteht, legt Z 50 Abs 2 ABB mit dem Erlangen der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut fest, sofern Ansprüche des Kreditinstitutes aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden schon bestehen, andernfalls das Pfandrecht erst mit deren späterem Entstehen begründet wird. Während es vor Einführung der ABB nach den damals gültigen der österreichischen Kreditunternehmungen 1979³⁾ zumindest noch strittig war,⁴⁾ ob das Pfandrecht auch zu Gunsten *zukünftiger*, noch nicht bestehender Forderungen besteht,⁵⁾ steht nunmehr zweifelsfrei fest, dass Z 50 Abs 1 ABB nur *gegenwärtige* Forderungen des Kreditinstituts umfasst. Bloß potenzielle, zukünftige Ansprüche lösen demgegenüber kein Pfandrecht nach den ABB aus.

2. RECHTSNATUR DES AVALKREDITS

Der hier unterstellte Avalkredit stellt eine Vereinbarung eines Kreditinstitutes mit ihrem Kunden dar, wonach das Kreditinstitut gegenüber einem Dritten die Haftung als Bürge für eine Verbindlichkeit des Kunden übernimmt oder aber wie im gegenständlichen Fall die Übernahme einer Garantie zusagt.⁶⁾ Im Gegensatz zum Geldkredit stellt das Kreditinstitut beim Avalkredit daher keine Geldmittel, sondern seine eigene Bonität zur Verfügung und übernimmt dabei eine Haftung. Der Avalkredit begründet für das Kreditinstitut demnach eine Eventualverbindlichkeit, die erst dann schlagend wird, wenn der Kunde wie im Falle der Bankgarantie den Garantie-

fall eintreten lässt, und der begünstigte Dritte das Kreditinstitut aus der übernommenen Haftung in Anspruch nimmt – die Garantie also „zieht“.

Dogmatisch ist der Avalkreditvertrag als Auftragsverhältnis iSd §§ 1002 ABGB zu qualifizieren,⁷⁾ wobei sich die für den Kunden daraus ergebenden Pflichten einerseits in der Zahlung einer Garantie- bzw Avalprovision bestehen, die für die gegenständliche Betrachtung nicht weiter von Belang ist, andererseits aber im Ersatz der für den Kunden getätigten Aufwendungen des Kreditinstituts.

C. AUFWANDERSATZANSPRUCH ALS PFANDRECHTSBEGRÜNDENDE FORDERUNG?

1. AUFWANDERSATZ NACH § 1014 ABGB

Der für das Auftragsverhältnis schlagende § 1014 ABGB verpflichtet den Auftraggeber, allen vom Auftragnehmer zur Besorgung des Geschäftes notwendig oder nützlich gemachten Aufwand zu ersetzen, im Falle einer Bankgarantie daher dem Kreditinstitut dessen Auslagen zu erstatten, sofern dieses aus der Bankgarantie in Anspruch genommen wurde. Entscheidend für die gegenständliche Frage ist dabei der Zeitpunkt, mit dem das Entstehen des Aufwandersatzanspruchs nach § 1014 ABGB und damit auch das oben angesprochene Kriterium der „Gegenwärtigkeit“ iSd Z 50 Abs 1 ABB festzumachen ist. Daran knüpft letztlich auch die Entscheidung, ob es sich beim Aufwandersatzanspruch um eine aufschiebend bedingte und damit pfandrechtsbegründende Forderung handelt.

2. ENTSTEHEN DES ANSPRUCHS

Unstrittig ist, dass der Aufwandersatzanspruch mangels abweichender Vereinbarung *fällig* wird, sobald der Aufwand entstanden ist, und der Geschäftsbesor-

2) Z 49 ABB lautet: „(1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen. (2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, zB aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.“

3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen idF vom 1. 10. 1979, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, Nr 210 vom 12. 9. 1979.

4) Iro in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht I (1987) Rz 1/92.

5) Punkt 23 Abs 2 AGBöKr lautete: „Die in die Innehabung irgendeiner Stelle der Kreditunternehmung gelangten Werte oder Wertgegenstände jeder Art (...) sind, soweit gesetzlich zulässig, für alle gegenwärtigen **und künftigen** – auch bedingten, befristeten oder noch nicht fälligen – Ansprüche der Kreditunternehmung gegen den Kunden und seine Firma verpfändet (...).“ (Hervorhebungen durch die Autoren.)

6) *Koziol* in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht II (1993) Rz 1/191.

7) *Koziol* in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht II Rz 1/191; aA *Gschmitzer*, der im Avalkredit ein Versprechen an den Schuldner sieht, sich für ihn zu verbürgen, also die Verpflichtung, erst einen Hauptvertrag mit seinem Gläubiger abzuschließen, und deshalb einen Vorvertrag annimmt, vgl *Gschmitzer* in *Klang*, ABGB² IV/1, 570.

ger den Aufwändersatzanspruch geltend macht.⁸⁾ Für den Ausgangsfall bedeutet dies, dass die Fälligkeitstellung des Aufwändersatzanspruches einerseits die Ziehung der Bankgarantie durch den Begünstigten und die Begleichung der Garantiesumme durch das Kreditinstitut voraussetzt, andererseits aber noch einer gesonderten Geltendmachung gegenüber dem Kunden bedarf. Für den Zeitpunkt des *Entstehens* des Aufwändersatzanspruches kann daraus jedoch noch nichts gewonnen werden.

Eine prototypische Regressnorm stellt allerdings auch der Aufwändersatzanspruch des Solidarschuldners gegen dessen Mitschuldner nach § 896 ABGB dar: Demnach kann derjenige Solidarschuldner, der die ganze Schuld aus eigenen Mitteln beglichen hat, auch ohne gesonderte Rechtsabtretung von den übrigen Mitschuldnern den Ersatz seiner Aufwendungen begehren. Für den Anwendungsbereich des § 896 ABGB geht die ganz hA dabei ausdrücklich davon aus, dass nicht schon der Eintritt eines Schadens oder die Geltendmachung eines Anspruchs durch den geschädigten Dritten, sondern erst die *tatsächliche Zahlung* eines der Solidarschuldner den Regressanspruch *entstehen* lässt.⁹⁾ Vor erfolgter Zahlung durch den Gemeinschuldner handelt es sich beim Rückersatzanspruch nach § 896 ABGB daher auch nur um eine potenzielle, allenfalls zukünftig entstehende Forderung, die insb auch nicht durch eine in Aussicht genommene Zahlung schon aufschiebend bedingt besteht: Die bloße Möglichkeit, zur Zahlung herangezogen zu werden, vermag für sich allein genommen nämlich noch kein Rückgriffsrecht zu begründen.¹⁰⁾

Bereits eine gesetzsystematische Interpretation des § 1014 ABGB unter Rückgriff auf die hA zum Regressanspruch nach § 896 ABGB führt daher zu dem Schluss, dass der Aufwändersatzanspruch des Kreditinstituts aus hinausgelegten Bankgarantien erst dann *entsteht*, wenn die Garantie gezogen und die Garantiesumme auch tatsächlich bezahlt wurde; der Aufwand – um mit den Worten des Gesetzgebers zu sprechen – also auch tatsächlich „*gemacht*“ wurde. Davor ist der Aufwändersatzanspruch hingegen noch nicht existent und stellt insb auch keine gegenwärtige, pfandrechtsbegründende Forderung des Kreditinstituts dar.

3. TELOS DES AVALKREDITS

Hinzu tritt der Umstand, dass Sinn und Zweck des Avalkredits gerade auch darin bestehen, die Liquidität eines Unternehmens dadurch zu erhöhen, dass das Kreditinstitut dessen eigene Bonität in den Dienst ihres Kunden stellt (deshalb auch: „Kreditleihe“ genannt). Die mit der Ausübung des Pfandrechts verbundene Abschöpfung von Liquidität noch vor einer allfälligen Inanspruchnahme der Bankgarantie würde aber gerade die Wahrscheinlichkeit, auch aus anderen Bankgarantien in Anspruch genommen zu werden, erst wesentlich erhöhen. Eine Subsumtion potenzieller Aufwändersatzansprüche unter das Pfandrecht der ABB würde daher auch dem Telos des Avalkredits *per se* zuwiderlaufen.

Auch Z 50 ABB ist daher – wenn nicht schon auf Grund einer bloßen Wortlautinterpretation, so doch

teleologisch – einschränkend auszulegen. Obgleich die eingangs aufgeworfene Frage nach dem Bestehen eines Pfandrechts ab dem Zeitpunkt des Hinauslebens einer Bankgarantie uE daher schon an dieser Stelle verneint werden kann, vertritt der OGH zum Entstehungszeitpunkt von Regressforderungen aus Bankgarantien zumindest für den Bereich des Insolvenzrechts eine ausdrücklich gegenteilige Rechtsansicht.

D. RÜCKGRIFF AUF DEN BEGRIFF DER „BEDINGTEN FORDERUNG“ DER KO?

1. BEDINGTE FORDERUNGEN NACH §§ 16, 19 KO

Die KO nimmt in den §§ 16, 19 explizit auf den Terminus der „*bedingte[n] Forderung*“ Bezug und regelt deren Behandlung im Konkursverfahren. Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen können demnach gemäß § 16 KO¹¹⁾ eine Sicherstellung der Quotenzahlung für den Fall des Bedingungeintritts verlangen, während § 19 Abs 2 KO¹²⁾ auch die Aufrechnung mit bedingten oder betagten Forderungen des Gläubigers oder des Gemeinschuldners erlaubt. Neben rechtsgeschäftlichen sind auch bedingt bestehende *gesetzliche* Forderungen wie Regressansprüche von Bürgen, dritten Pfandbestellern, Mitschuldnern etc vom Begriff der (aufschiebend) bedingten Forderung der Konkursordnung umfasst.¹³⁾

2. REGRESS AUS BANKGARANTIEN IM KONKURS

Zur Qualifikation von Aufwändersatzansprüchen aus Bankgarantien als „bedingte Forderungen“ iSd § 16 KO befand der OGH¹⁴⁾ sogar ausdrücklich, dass der Aufwändersatzanspruch aus einer hinausgelegten Bankgarantie im anschließenden Konkursverfahren des insolventen Kunden als bedingte Forderung des Kreditinstituts anzusehen sei. Ungeachtet einer noch nicht eingetretenen Bedingung wäre nach § 19 Abs 2 KO daher grundsätzlich auch eine Aufrechnung mit Forderungen des insolventen Kunden zulässig, sofern das rückgriffsbegründende Rechtsgeschäft schon vor der Konkurseröffnung bestanden hat.¹⁵⁾ Nach der

8) Strasser in *Rummel*, ABGB I³ § 1014 Rz 7.

9) *Gamerith* in *Rummel*, ABGB I³ § 896 Rz 2 mwN.

10) *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB² § 896 Rz 6 mwN.

11) § 16 KO lautet: „Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintritts der aufschiebenden oder des Nichteintritts der auflösenden Bedingung, wenn aber die Bedingung auflösend ist und wenn er für den Fall, dass die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet, das Begehren auf Zahlung stellen.“

12) § 19 Abs 2 KO lautet: „Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen dass die Forderung des Gläubigers oder des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkurseröffnung noch bedingt oder betagt, oder dass die Forderung des Gläubigers nicht auf eine Geldleistung gerichtet war (...).“

13) OGH 15. 11. 1976, 1 Ob 738/76; OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z.

14) OGH 20. 3. 2000, 8 Ob 200/02 y.

15) *Gamerith* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht I⁴ (2000) § 19 KO Rz 23.

Rsp des OGH sollen Regressforderungen des Kreditinstituts selbst dann als bedingte Forderungen gelten, wenn die Zahlung des Kreditinstituts an den Dritten erst nach Konkursöffnung erfolgt sei, da bereits „mit Eröffnung der Garantie ein aufschiebend bedingter Anspruch (§ 16 KO) entstanden [ist]“ (sic!).¹⁶⁾

Angesichts dieser zur konkursmäßigen Behandlung von Regressansprüchen in Folge hinausgelegter Bankgarantien entwickelten Judikaturlinie liegt daher auch eine analoge Anwendung dieser Rsp auf allgemeine bürgerlich-rechtliche Sachverhalte nahe.

3. FUNKTIONELLER BEDINGUNGSBEGRIFF DER KO

Bemüht man jedoch den Begriff der „bedingten Forderung“ iSd KO unter Rückgriff auf die oben angeführte OGH-Judikatur, so darf deren insolvenzrechtlicher Hintergrund keinesfalls außer Ansatz gelassen werden: Die zitierte Entscheidung nimmt nämlich ebenso ausdrücklich auf aufschiebend bedingte Ansprüche *im Sinne der Konkursordnung* Bezug¹⁷⁾ wie sämtliche anderen OGH-Entscheidungen,¹⁸⁾ die in diesem Zusammenhang ergangen sind. Umgekehrt existiert allerdings keine einzige oberstgerichtliche Entscheidung, die losgelöst von einem konkursrechtlichen Sachverhalt zu dem Schluss gelangen würde, Regressforderungen *schlechthin* als bedingte Forderungen zu bezeichnen. Allein aus dieser Judikaturlinie des OGH können daher noch keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse auf Sachverhalte außerhalb des Insolvenzrechts gezogen werden.

In diesem Sinne führt auch *Schubert*¹⁹⁾ aus, dass die im Rahmen der KO vertretene „Bedingungstheorie“ zwar für konkursrechtliche Aufrechnungsprobleme eine zufriedenstellende Lösung darstellt; liege eine derartige insolvenzrechtliche Fragestellung allerdings nicht vor, so begründe auch die bloße Möglichkeit, zur Zahlung herangezogen zu werden „noch kein bedingtes Rückgriffsrecht, da es sich [bei Regressforderungen] um einen bloß **potenziellen** Anspruch handelt“.²⁰⁾

Wenn die angesprochene Judikatur auf Grund spezieller Interessenslagen in der Insolvenz für das Konkursverfahren auch zu überzeugen vermag, lassen sich für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts jedoch keine äquivalenten Anhaltspunkte finden, die eine analoge Auffassung rechtfertigen würden. Der Telos der §§ 16, 19 Abs 2 KO spricht dem gegenüber vielmehr für die für die auch von *Gamerith*²¹⁾ erwogene Ansicht, für das materielle Konkursrecht von einem eigenen, „funktionellen Bedingungsbezug“ auszugehen.

E. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus einem Rückgriff auf die zitierte Judikatur zu Aufwändersatzansprüchen aus Bankgarantien im Konkurs des Auftraggebers kann für die gegenständliche Frage daher nichts gewonnen werden. Dass der dabei konstruierte Entstehungszeitpunkt bedingter Regressansprüche selbst für den angestammten Bereich des Konkursrechts von Teilen der Lehre als „*bedenklich*“ bezeichnet wurde,²²⁾ vermag die hier vertre-

tene Auffassung nur zu bestärken: Der funktionelle Begriff der „bedingten Forderung“ iSd Konkursordnung steht dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts nicht verallgemeinerungsfähig gegenüber. Die dazu ergangene Judikatur beruht wie die ihr zu Grunde liegende Gesetzeslage auf besonderen Interessenslagen des Konkursverfahrens, die einer sinngemäßen Anwendung dieser Judikatur auf bürgerlich-rechtliche Sachverhalte entgegensteht.

Eine gegenteilige Ansicht stünde zudem auch im Widerspruch zur bereits angeführten hL, wonach Regressansprüche wie jener des § 896 ABGB nicht mit dem *Entstehen* des Schadens oder der Geltendmachung eines Anspruchs durch einen geschädigten Dritten, sondern erst mit tatsächlicher *Zahlung* entstehen. Die bloße Möglichkeit, in Zukunft zur Zahlung herangezogen zu werden, vermag für sich allein nämlich noch nicht das Bestehen einer aufschiebend bedingten Rückgriffsforderung zu begründen.²³⁾

Potenzielle Aufwändersatzansprüche von Kreditinstituten aus hinausgelegten Bankgarantien sind daher nicht als gegenwärtige Ansprüche iSd Z 50 Abs 1 ABB anzusehen, die nur mehr durch eine allfällige Ziehung der Bankgarantie aufschiebend bedingt wären. Vor Inanspruchnahme aus der Bankgarantie und Zahlung der Garantiesumme können Kreditinstitute ihre Eventualverbindlichkeiten aus hinausgelegten Bankgarantien daher auch nicht unter Berufung auf das Pfandrecht nach Z 49 ABB sichern.

16) Mit Verweis auf *Koziol* in *Avancini/Irol/Koziol*, Bankvertragsrecht II Rz 3/174.

17) Arg: „aufschiebend bedingter Anspruch (§ 16 KO)“.

18) IdS auch OGH 15. 11. 1976, 1 Ob 738/76; OGH 31. 5. 1977, EvBl 1978/4.

19) *Schubert* in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (1997) Rz 7 zu §§ 19, 20 KO mit Verweis auf *Bydlinski* in *Klang*, ABGB² IV/2, 543.

20) *Schubert* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze, Rz 7 zu §§ 19, 20 KO.

21) *Gamerith* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht I⁴ § 19 KO Rz 23 mwN.

22) *Gamerith* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht I⁴ § 19 KO Rz 23 mwN.

23) OGH 30. 1. 1959, 2 Ob 283/58 = EvBl 1959/139, 241 = JBl 1959, 344 (*Gschmitzer*).

SCHLUSSSTRICH

Kreditinstituten steht auf Grund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Sicherung von Regressansprüchen aus Bankgarantien ein Pfandrecht an Kontoguthaben oder Wertpapieren ihrer Kunden erst mit tatsächlicher Inanspruchnahme durch den Begünstigten und Bezahlung der Garantiesumme, nicht aber schon ab dem Hinauslegen der Bankgarantie zu.